# Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 des Bundesmeldegesetz)

Angaben zum Wohnungsgeber   und ggf. z	ur vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle
Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma   Anschr	ft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung	g)   Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eige	•
☐ Der Wohnungsgeber ist <b>nicht</b> Eigentür	mer der Wohnung: Name und Anschrift des Eigentümers:
Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Anschrift der Wohnung, in die eingezogen ode	er aus der ausgezogen wird
PLZ und Ort   Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz   ggf. Wohnungsnu	ımmer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus
Folgende Person/en ist/sind in die angegebene W	ohnung ein- bzw. ausgezogen (Vor- und Familienname):
Tolgondo i oloomon lodoma iii dio diigogozono ii	
1	2
3	_ 4
5	□ weitere Personen siehe Rückseite
☐ Einzugsdatum	□ Auszugsdatum
	n- bzw. Auszug der oben genannten Person/en in
	ch als Wohnungsgeber oder als beauftragte Perdarf. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine
<u> </u>	nzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl
ein tatsächlicher Bezug der Wohnung wede	er stattfindet noch beabsichtigt ist. Mir ist bekannt,
	e Ordnungswidrigkeit darstellt und dies mit einer
	rden kann. Mir ist bekannt, dass die falsche oder ng des Ein- oder Auszugs als Ordnungswidrigkei-
	geahndet werden kann (§ 54 BMG i.V.m § 19
BMG).	·
Ort, Datum	Unterschrift

#### Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen (Vor- und Familienname):

6	7	
8	9	
10	11	

#### Auszug

## aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBI S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

#### § 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ....

# § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.